

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

49. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 29.12.2020	Nr. 53
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
21.12.2020	<u>Gemeinde Jesteburg</u> Bauleitplanung der Gemeinde Jesteburg, Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 2.04 „Itzenbüttel-Ortsmitte“, 3. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift		1349
30.11.2020	<u>Gemeinde Rosengarten</u> Bauleitplanung der Gemeinde Rosengarten, Bebauungsplan „Vahrendorf-Harburger Straße – 1. Änderung, Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB		1351
22.12.2020	Bauleitplanung der Gemeinde Rosengarten, Bebauungsplan „Nenndorf, östlich Eckeler Straße, am Umspannwerk“, Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB		1353
23.12.2020	Bekanntmachung Sitzung des Rates der Gemeinde Rosengarten		1354
10.12.2020	<u>Gemeinde Tespe</u> 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Tespe für das Haushaltsjahr 2020		1355
22.12.2020	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 der Gemeinde Tespe		1357
21.12.2020	<u>Samtgemeinde Salzhausen</u> 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Salzhausen (Wasserabgabensatzung) vom 27.02.1992		1358

Dieser Ausgabe ist das Jahresregister 2020 beigelegt

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>



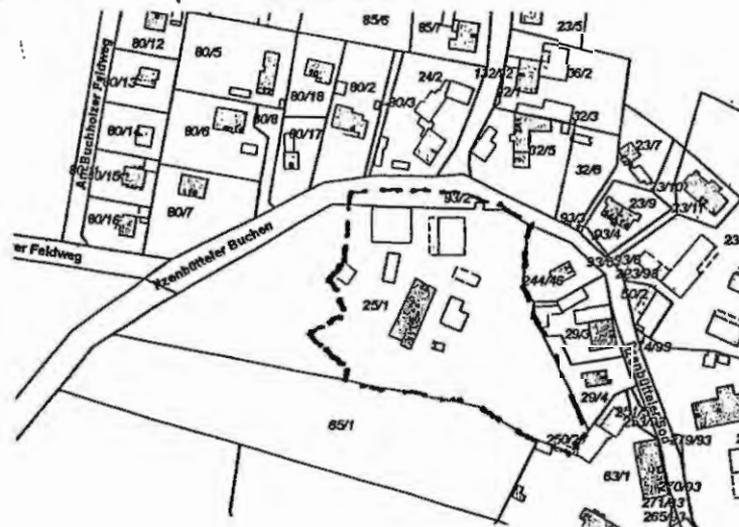
Bekanntmachung

Nr.16/2020

BEKANNTMACHUNG über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 2.04 „Itzenbüttel- Ortsmitte“, 3. Änderung mit Örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Jesteburg hat in seiner Sitzung am 07.10.2020 den Bebauungsplan Nr. 2.04 „Itzenbüttel-Ortsmitte“, 3. Änderung mit Begründung sowie die Örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan mit einer unterbrochenen Linie gekennzeichnet:



Die Bebauungsplanänderung mit Begründung und Örtlicher Bauvorschrift kann in der Samtgemeinde Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, 21266 Jesteburg während der Sprechzeiten montags 9.00 – 12.00 Uhr, dienstags 15.00 – 18.00 Uhr, donnerstags 9.00 – 12.00 Uhr von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

(Hinweis: Die Verwaltung ist derzeit aufgrund der aktuellen Corona-Situation zu den o.g. Öffnungszeiten geöffnet, jedoch ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Nr. 04183/ 9747-21 und 04183/ 9747-51 oder nach vorheriger Vereinbarung per E-Mail an k.kirchner@lkharburg.de oder j.reese@lkharburg.de

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 2.04 „Itzenbüttel-Ortsmitte“, 3. Änderung mit Örtlicher Bauvorschrift gegenüber der Gemeinde Jesteburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg tritt der Bebauungsplan Nr. 2.04 „Itzenbüttel-Ortsmitte“, 3. Änderung mit Örtlicher Bauvorschrift in Kraft.



.....
-Gemeindirektor-





Bekanntmachung Nr.: 42/2020

Vahrendorf – Harburger Straße – 1. Änderung

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rosengarten hat in seiner öffentlichen Sitzung am 8. Oktober 2020 die erste Änderung des Bebauungsplans Vahrendorf – Harburger Straße gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 53/60 Flur 3 Gemarkung Vahrendorf und ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine breite unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



(Auszug aus ©LGLN-ALK 2020 Bereich Vahrendorf)

Die Änderung und deren Begründung können von allen Bürgerinnen und Bürgern bei der Gemeinde Rosengarten, Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten-Nenndorf, während der Öffnungszeiten oder nach Terminabsprache eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Einlassbeschränkungen im Rahmen der Corona-Pandemie ist die Einsichtnahme zeitweilig nur nach vorheriger Terminabsprache unter 04108-433321 möglich. Die Zahl der gleichzeitig zur Einsichtnahme zugelassenen Personen kann reglementiert werden. Die Satzung mit Begründung wird nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg im Geportal des Landkreises Harburg veröffentlicht.

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in

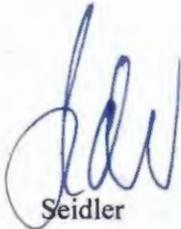
- § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Absatz 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosengarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Harburg tritt die erste Änderung und deren Begründung gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch in Kraft.


Seidler
Bürgermeister





Bekanntmachung Nr.: 46/2020

Bebauungsplan „Nenndorf, östliche Eckeler Straße, am Umspannwerk“; frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rosengarten hat in seiner Sitzung am 26.11.2020 die Einleitung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit für die o.a. Planung beschlossen.

Der **räumliche Geltungsbereich** „Nenndorf, östlich Eckeler Straße, am Umspannwerk“ liegt am Ostrand der Ortschaft Nenndorf, auf der Ostseite der Eckeler Straße (Kreisstraße K 12), zwischen dem Einkaufszentrum im Norden, dem „Gewerbegebiet Ost“ im Süden und dem Umspannwerk im Osten. Er umfasst eine rd. 6,9 ha große Fläche, die zum überwiegenden Teil durch einen landwirtschaftlichen Betrieb genutzt wird. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im folgenden Kartenausschnitt verdeutlicht.

Allgemeines Ziel des Bebauungsplans sind Betriebsanlagen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe landwirtschaftsnaher Branchen. Durch die Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten wird eine höhere Flexibilität der Betriebsausrichtung ermöglicht.

Die Planung hat den **Zweck**, den Strukturwandel in der Landwirtschaft zu begleiten, Bestand und Entwicklung des vorhandenen Betriebs zu sichern, wirtschaftliche Belange sowie die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern.

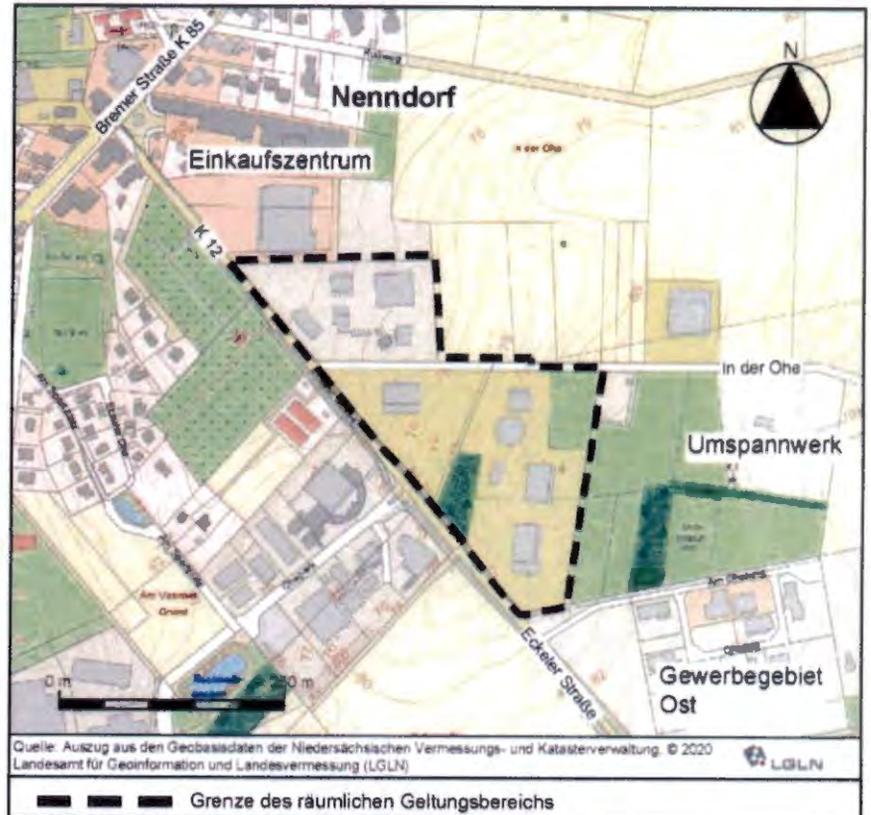
Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch erfolgt von

Dienstag, den 12. Januar 2021 bis einschließlich Dienstag, den 09. Februar 2021

durch Bereitstellung des Vorentwurfs der Bebauungsplans und der Begründung dazu auf der Internetseite der Gemeinde Rosengarten „www.gemeinde-rosengarten.de“ unter „Bebauungspläne / Flächennutzungspläne / Nenndorf“. Es besteht Gelegenheit, sich zu der Planung schriftlich oder durch elektronische Medien zu äußern (rathaus@gemeinde-rosengarten.de).

Ergänzend dazu erfolgt die Unterrichtung und Erörterung in der Gemeindeverwaltung in Rosengarten-Nenndorf, Bremer Straße 42 und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel.: 04108 / 43 33-40). Gleichzeitig wird Gelegenheit gegeben, sich zu der Planung zu äußern.

Rosengarten, den 22.12.2020





Sprechzeiten: Mo, Di, u. Fr. 8 - 12 Uhr - Do. 8 - 12 Uhr u. 14 - 18:15 Uhr

B e k a n n t m a c h u n g Nr.: 47/2020

**Sitzung des Rates der Gemeinde Rosengarten
am Donnerstag den 14.01.2021 um 19:00 Uhr,**

Sporthalle Klecken, Hainbuchenweg 19, 21224 Rosengarten-Klecken

Es wird um Verständnis gebeten, dass aufgrund der Corona-Pandemie und der nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlichen Abstandsregelungen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Besucherplätze auf 10 Personen limitiert ist. Während der Sitzung ist eine geeignete Mund-Nasen-Maske von den Besuchern zu tragen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 08.10.2020
- 3 Einwohner/innenfragestunde (bei Bedarf: Sitzungsunterbrechung)
- 4 Benennung von Vertretern der Gemeinde im Kuratorium des AWO-Kindergarten Nenndorf Eckeler Straße
- 5 Zustimmung zur Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe für die Defizitzahlungen an die Kindertagesstätten und Schulkinder-Nachmittagsbetreuungen 2020
- 6 Anfragen von Ratsmitgliedern in Angelegenheiten der Gemeinde
- 7 Einwohner/innenfragestunde


Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Tespe für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Tespe in der Sitzung am 10.12.2020 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbe- träge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	4.340.700	36.900	0	4.377.600
ordentliche Aufwendungen	4.566.000	102.700	33.800	4.634.900
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	4.135.000	36.900	0	4.171.900
Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	4.190.700	102.700	33.800	4.259.600
Einzahlungen für Investitionstätig- keit	508.300	5.300	0	513.600
Auszahlungen für Investitionstätig- keit	274.000	12.100	0	286.100
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	48.000	0	0	48.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.643.300	42.200	0	4.685.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	4.512.700	114.800	33.800	4.593.700

§ 2 Kreditermächtigung

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4
Liquiditätskredite**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht geändert.

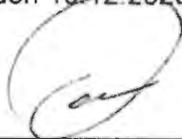
**§ 5
Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2020 werden nicht geändert.

**§ 6
Sonstige Vorschriften**

Die Vorschriften über die Unerheblichkeit von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden nicht geändert.

Tespe, den 10.12.2020



Der Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 der Gemeinde Tespe

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 04. Januar 2021 bis 12. Januar 2021

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Tespe, Schulstraße 13a, 21395 Tespe,

in der Gemeindeverwaltung

**montags bis donnerstags
freitags**

**09:00 Uhr – 13:00 Uhr
09:00 Uhr – 12:00 Uhr**

öffentlich aus.

Tespe, den 22. Dezember 2020

Der Gemeindedirektor

